

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Kindertageseinrichtung Gewerbezwerg Borsigstraße 2, 23560 Lübeck,
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,
verwaltet durch den Regionalverband Lübeck.

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten, im Weiteren ‚Eltern‘ genannt, und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V., im Weiteren ‚ASB‘ genannt, vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

1. Die Grundsätze des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Kindertageseinrichtung

Der ASB ist eine der ältesten Wohlfahrtsorganisationen in Deutschland. Die Angebote des ASB in der sozialen Arbeit stehen allen Menschen offen ohne Ansehen ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Die Arbeit des ASB ist geprägt von sozialer Verantwortung, Weltoffenheit und Toleranz. Diese Grundwerte fließen auch in die pädagogische Arbeit seiner Kindertageseinrichtungen ein. Weitere Informationen sind dem Leitbild der ASB-Kitas und der Konzeption der Kindertageseinrichtung zu entnehmen.

Unsere Zielsetzung ist es, den uns anvertrauten Kindern günstige Entwicklungsbedingungen zu bieten und ihnen einen Lebensraum zu schaffen, der ihren eigenen Bedürfnissen gerecht wird. Besonders wichtig ist uns hierbei, Freiräume für die eigenen kreativen Potentiale der Kinder und deren Umsetzung zu schaffen und dabei die kindliche Spontanität zu berücksichtigen.

Wir möchten die Kinder dabei unterstützen ihre Welt durch Selbstaktivität zu erfahren und ihnen damit ein Lernen durch eigenes aktives Handeln ermöglichen. Hierbei ist es uns ein besonderes Anliegen, alle Lebensbereiche der Kinder in das Gruppengeschehen zu integrieren und entsprechend lebensnahe Situationen als Ausgangspunkt für die Aktivitäten in der Gruppe zu nehmen. Selbstvertrauen, Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Neugier, Freude am Lernen, Kontaktfähigkeit, Toleranz und soziales Verhalten sind wesentliche und grundlegende Persönlichkeitseigenschaften und Fähigkeiten von Kindern, die wir bestrebt sind zu unterstützen und zu fördern.

Zur Umsetzung der o.g. Ziele ist eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit mit den Eltern eine wesentliche Voraussetzung. Elterliche Teilhabe am Kitaalltag, sowie vielfältige Mitwirkungs-, Kontakt- und Gesprächsmöglichkeiten sind daher Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen Eltern und PädagogenInnen.

2. Anmeldung und Aufnahme

- A. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bedarf der Anmeldung durch die Eltern (Sorgeberechtigten). Die Anmeldung soll über das Kitaportal des Landes (www.kitaportal-sh.de) erfolgen. Aus der Anmeldung erwächst kein Anspruch auf eine Aufnahme des Kindes. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Kindertageseinrichtungsleitung.
- B. Es gelten Platzvergabekriterien wie z.B. Alter und Geschlecht oder Bedarf der Betreuungszeit des Kindes in Bezug auf die vorhandene Gruppenstruktur, die über die Aufnahme eines Kindes entscheiden. Geschwisterkinder von bereits in der Einrichtung betreuten Kindern werden bei der Auswahl zur Platzvergabe priorisiert.
- C. In Krippen- und altersgemischten Gruppen werden Kinder i.d.R. ab dem vollendeten 12. Lebensmonat aufgenommen. In Kindergartengruppen werden Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen können auch geringfügig jüngere Kinder aufgenommen werden. Die Entscheidung obliegt der Kindertageseinrichtungsleitung. Nach §1 Abs. 1 Kita VO des Landes Schleswig-Holstein müssen auf einem aktuellen ärztlichen Attest vorangegangene Erkrankungen, der Nachweis über eine Impfberatung sowie der Impfstatus des Kindes belegt werden. Das Kind muss am Tag der Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein. Entscheidend für einen Betreuungsbeginn ist seit dem 01.03.2020 der vorhandene Masernimpfschutz.

3. Tägliche Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung richten sich, soweit organisatorisch und wirtschaftlich möglich, nach dem Bedarf der Familien, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden. Als Erweiterung der Gruppenzeiten bietet die Kindertageseinrichtung morgens und nachmittags zusätzliche Betreuung an. Diese kann über den Betreuungsvertrag oder nachträglich schriftlichen Antrag dauerhaft gebucht werden. Die Kosten sind der Elternbeitragsordnung der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

4. Öffnungs- und Schließungszeiten

- A. Die Kindertageseinrichtung ist bis auf die Schließzeiten ganzjährig geöffnet. Die Schließungszeit beträgt zwei Wochen im Sommer, bis zu einer Woche im Herbst, sowie zwischen Weihnachten und Silvester. Außerdem findet am Anfang des Jahres ein Fachtag statt und der Tag nach Himmelfahrt ist geschlossen. Die Termine dafür werden 6 Monate vorher bekannt gegeben.
- B. Der Betreuungsbedarf für Tage zwischen Wochenenden und Feiertagen („Brückentage“) und erfahrungsgemäß schwach nachgefragte Phasen wird rechtzeitig in der Elternschaft abgefragt und der Personaleinsatz entsprechend geplant. Der Träger behält sich vor, die Einrichtung bei nur vereinzelt Anmeldungen an „Brückentagen“ aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu schließen. Die Bekanntgabe, ob die Kita an diesen Tagen geschlossen oder geöffnet wird, erfolgt rechtzeitig.
- C. Während der Schließungszeiten sind die Sorgeberechtigten nicht von der Zahlungspflicht der Elternbeiträge entbunden.

5. Elternbeiträge

A. Der Arbeiter-Samariter-Bund erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Kindertageseinrichtung Elternbeiträge für die Betreuung des Kindes und Verpflegungspauschalen. Die Höhe der Verpflegungspauschalen wird vom Vorstand des Arbeiter-Samariter-Bundes festgelegt. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Höchstbetrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG in der jeweils gültigen Fassung. Weiteres ist der Elternbeitragsordnung zu entnehmen.

B. Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschale werden als Jahresbeitrag errechnet und sind daher auch bei Abwesenheit des Kindes und an Schließtagen zu entrichten.

C. Um den Verwaltungsaufwand in der Kindertageseinrichtung so gering wie möglich zu halten, ist von den Eltern eine SEPA-Lastschiffermächtigung zu erteilen, damit die Elternbeiträge zum Monatsbeginn eingezogen werden können.

D. Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschale sind grundsätzlich monatlich im Voraus zu entrichten.

E. Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und der Mittagessenpauschale entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit Ausscheiden des Kindes.

F. Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht ist der Arbeiter-Samariter-Bund berechtigt, das Betreuungsverhältnis aufzulösen.

6. Betreuungsbedingungen

A. Eingewöhnung des Kindes

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind während der Eingewöhnungsphase in der Kita zu begleiten. Die Länge der Eingewöhnungszeit orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes.

B. Abwesenheit des Kindes

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sollen die Eltern die Kita benachrichtigen. Bei längerer unentschuldigter Abwesenheit des Kindes behält die Kindertageseinrichtung sich die Auflösung des Betreuungsverhältnisses vor. Grundsätzlich soll ein kontinuierlicher Besuch der Kindertageseinrichtung gewährleistet sein.

C. Krankheit des Kindes

Kranke Kinder werden nicht zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung angenommen. Liegt eine Infektionskrankheit vor, müssen die Eltern die Kindertageseinrichtungsleitung oder die Gruppenkräfte unverzüglich darüber informieren (Mitteilungspflicht nach § 34 Abs. 1 IfSG). Erkrankt ein Kind während des Kindertageseinrichtungsbesuchs, muss es umgehend abgeholt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten muss der Arzt entscheiden, wann der Besuch der Kindertageseinrichtung wieder möglich ist. Kinder, die unter infektiösem Durchfall oder Erbrechen leiden, müssen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Kinder, die unter Fieber leiden, müssen 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie in die Kita zurückkehren können. Sollten Kinder mit eben genannten Erkrankungen den Besuch in der Kindertageseinrichtung frühzeitig wieder aufnehmen, ist von den Eltern auf Anfrage der Kindertageseinrichtung ein Attest vom Arzt einzuholen, das die Genesung des Kindes und die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr bescheinigt. Bei bestimmten Infektionskrankheiten müssen die Eltern immer ein ärztliches Attest vorlegen (siehe Belehrung nach IfSG).

Medikamente werden durch das Kita-Personal generell nicht verabreicht.

D. Aufsichtspflicht

Solange sich das Kind in der Obhut der Kindertageseinrichtung befindet, übernehmen die pädagogischen MitarbeiterInnen der Einrichtung die Aufsichtspflicht für das Kind. Hierbei soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit Berücksichtigung finden. Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen das pädagogische Fachpersonal und die Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Hin- und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Kinder werden nur an deren Eltern und an abholberechtigte Personen übergeben. Die Eltern erklären der Kita schriftlich und mit Unterschrift, wer abholberechtigt ist (z.B. im Aufnahmebogen oder in dem durch die Kita erhältlichen Formular).

E. Beginn und Ende der Betreuung

Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an den/die zuständige/n Erzieher/in und endet mit dem Abholen durch die Eltern oder durch andere zum Abholen berechtigte Personen (s. Aufnahmebogen). Zur Gewährleistung eines strukturierten und pädagogisch sinnvollen Tagesablaufs sind Bring- und Abholzeiten einzuhalten. Wiederholte Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit können zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses führen.

F. Frühstück und Zwischenmahlzeiten

Für das mitzubringende Frühstück sorgen die Eltern selbst. Dem Kind soll ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Frühstück mitgegeben werden. Auf das Mitbringen von Süßigkeiten bitten wir zu verzichten. Für Getränke - vorrangig Selters, Wasser und ungesüßte Tees - wird in der Kindertageseinrichtung gesorgt.

G. Mittagessen

Das Mittagessen wird pauschal berechnet (siehe aktuelle Elternbeitragsordnung). Die Verpflegungspauschale wird zusammen mit dem Elternbeitrag für die Betreuung am Monatsanfang eingezogen.

H. Kleidung der Kinder

In der Kita benötigen die Kinder praktische Kleidungsstücke, in denen sie sich frei bewegen und auch schmutzig machen können. Bei schlechtem Wetter ist den Kindern wetterfeste Kleidung, insbesondere Regensachen (Regenhose, Regenjacke, Gummistiefel)

I. Wickelkinder

Die Eltern von Kindern, die in der Kita gewickelt werden müssen, haben selbst für einen ausreichenden Vorrat an Windeln und notwendigen Pflegeartikeln für ihr Kind in der Kita zu sorgen.

7. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

A. Die Kündigung des Kindertageseinrichtungsplatzes ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Monatsende schriftlich eingegangen sein. Maßgeblich ist das Eingangsdatum. Eine Kündigung des Kindertageseinrichtungsplatzes zwischen dem 1. Juni und 31. Juli ist nicht möglich.

Eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist nur aus wichtigem Grund (Umzug, schwere Erkrankung eines Elternteils oder des Kindes, Schwangerschaft der Mutter, ...) zulässig.

B. Kindertageseinrichtung und Eltern können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen kündigen, wenn

- a) die Fortsetzung der Betreuung aufgrund einer erfolglosen Eingewöhnung für das Kind nicht zumutbar ist,
- b) das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kita-Mitarbeitern in einem Maße gestört ist, dass eine für das Kind förderliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

C. In besonderen Einzelfällen ist die Kindertageseinrichtungsberechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen. Dies ist insbesondere möglich,

- a) bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht,
- b) bei längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes

D. Treten die Eltern noch vor Betreuungsbeginn vom Vertrag zurück, ist die Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende zu beachten und eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zu entrichten. Für die Kündigung ist die Schriftform erforderlich. Maßgeblich ist das Eingangsdatum.

8. Elternmitwirkung

A. Die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung bildet die Elternversammlung.

B. Die Elternschaft jeder Gruppe wählt aus ihrer bis zum 15.09. des jeweiligen Kindergartenjahres eine zweiköpfige Elternvertretung. Die Elternvertretung stellt für die gesamte Einrichtung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. Zu deren Aufgaben gehören unter anderem die Vertretung der Elterninteressen nach innen und außen und ggf. die Koordination von Elternaktionen.

C. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie beruft mindestens einmal im Jahr im Benehmen mit der Kindertageseinrichtungsleitung eine Elternversammlung ein.
- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und den MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtung und dem Träger.

D. Darüber hinaus gehende Formen der Mitwirkung und Teilhabe am Kindertageseinrichtungsgeschehen sind erwünscht. Sie sollen zwischen Kita-Team und Eltern abgestimmt werden.

9. Kooperation mit der Schule

Gemäß den Anforderungen, die von der Hansestadt Lübeck und dem Land Schleswig-Holstein an die Kindertageseinrichtung gestellt werden, kooperieren die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung nach Rücksprache mit den Eltern mit den Lehrkräften der örtlichen Grundschulen, um einen möglichst reibungslosen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu gewährleisten.

Im Sinne einer effektiven Kooperation mit den Schulen erklären die Eltern ihr Einverständnis zum Austausch mit den Lehrkräften der Grundschule, in welcher die Einschulung ihres Kindes vorgesehen ist, für die Dauer der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Der Austausch dient ausschließlich Kooperationszwecken zum Wohle des Kindes, die Einverständniserklärung kann von den Eltern jederzeit schriftlich widerrufen werden.

10. Datenschutz

A. Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages fertigen die Erzieher_innen von jedem Kind eine Dokumentation an, die wichtige Entwicklungsschritte und -ziele des Kindes mit Text und ggf. Bildern festhält. Diese Dokumentationen bilden u.a. die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Diese Daten werden nur für diesen Zweck erhoben und unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet bzw. gelöscht. Von Elterngesprächen werden Protokolle erstellt, die unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet werden.

B. Grundsätzlich darf die Kita Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Kindern nicht an fremde Eltern oder andere Dritte weitergeben. Ausgenommen davon sind Bilder im Portfolio-Ordner, sofern dafür eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten aller abgebildeten Kinder vorliegt.

D. Auf Elternabenden werden hin und wieder Fotos oder Filme aus dem Alltag der Kita gezeigt, um den Eltern einen Einblick in die Aktivitäten der Kinder in der Kita zu geben oder um pädagogische Ziele und deren Umsetzung vorzustellen. Nach Erfüllung ihres Zweckes werden diese Fotos oder Filme umgehend gelöscht bzw. vernichtet.

E. Für besondere Bildungsangebote und für heilpädagogische Fördermaßnahmen arbeitet die Kita mit externen Personen und Institutionen zusammen. An Kooperationspartner und deren Mitarbeitende werden ohne schriftliches Einverständnis der Eltern keine personenbezogenen Daten ausgegeben. Diese Personen dürfen keine Foto-, Ton- oder Filmaufnahmen von Kindern anfertigen.

F. An Presse, Grundschule und andere Kooperationspartner werden nur nach schriftlicher Einwilligung der Eltern Daten weiter gegeben.

G. Der ASB hat sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten des Kindes und der Familie bekommen.

Personen, die länger oder regelmäßig anwesend aber nicht Mitarbeitende der Kita sind, werden von der Kita über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt. Das betrifft Eltern, die während der Eingewöhnung von Kindern für eine gewisse Zeit in der Gruppe anwesend sind, sowie Bewerber_innen für (Praktikums)Stellen, die in der Einrichtung zur Probe arbeiten bzw. hospitieren.

H. Mit Unterzeichnen des Betreuungsvertrages erklären die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis mit dem oben beschriebenen Umgang mit Daten und Bildern ihres Kindes. Das Einverständnis mit diesen Regelungen kann als Ganzes oder in Teilen jederzeit schriftlich im Kita-Büro widerrufen werden. Eltern haben das Recht, Einsicht in die von der Kita erhobenen Daten zu nehmen. Fragen zum Datenschutz klärt die Kita-Leitung.

11. Haftung

A. Die Kindertageseinrichtung bzw. der ASB haftet für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen einer Aufsichtspflichtverletzung durch die pädagogischen MitarbeiterInnen entstanden sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird.

B. Die Kindertageseinrichtung haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen. Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen des „Spielzeugtages“, und Fahrzeuge, die im Rahmen des Fahrzeugtages mit in die Kita gebracht werden. Die Kennzeichnung der Sachen (Kleidungsstücke, Spielzeug usw.) ist ausdrücklich erwünscht.

12. Gesetzliche Unfallversicherung

Während des Kindertageseinrichtungsbesuchs, auf Kita-Veranstaltungen (Ausflügen, Freizeiten, Festen usw.) und auf dem Hinweg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Rückweg nach Hause ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

13. Verbraucherschlichtungsverfahren

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

14. Änderungsvorbehalt

Aufgrund von Änderungen der sachlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, z.B. Änderungen der Kosten der Verpflegung, Änderungen im KitaG oder des Betreibervertrages mit dem kommunalen Kita-Träger, können Punkte dieses Vertrages abänderungswürdig sein. Die Vertragsparteien behalten sich daher vor, bestimmte Punkte dieses Vertrags anzupassen, sofern sich Umstände oder Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Es kann dann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Sofern eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, besteht (u.a.) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags (§ 314 BGB).

Die Sorgeberechtigten erhalten schriftlich eine Änderungsmitteilung an die im Betreuungsvertrag genannte Adresse. Sofern binnen 6 Wochen keine Zustimmung erfolgt, kann die Kindertageseinrichtung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufheben

Elternbeitragsordnung

der Kindertageseinrichtung Gewerbezwerg, Borsigstraße 2, 23560 Lübeck,
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,
verwaltet durch den Regionalverband Lübeck.

§ 1

- Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V., betreibt die Kindertageseinrichtung Gewerbezwerg in Lübeck. Es gelten die vom ASB festgelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
- Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden Elternbeiträge erhoben.

§ 2

- Die Elternbeiträge betragen für die jeweiligen Leistungen wie folgt:

Leistung		Teilnahmebeitrag
Kita-Platz 8 Std./tägl. für 0- bis 2-jährige Kinder		
Montag bis Freitag 7:45 Uhr bis 15:45 Uhr	monatlich	288,40 €
Kita-Platz 8 Std./tägl. für 3- bis 6-jährige Kinder		
Montag bis Freitag 7:45 Uhr bis 15:45 Uhr	monatlich	226,40 €
Verpflegungspauschale		
für tägliche warme Mahlzeiten, Snacks und Getränke	monatlich	85,00 €
Frühbetreuung – für 0- bis 2-jährige Kinder		
Ab 5:45 Uhr	monatlich	72,10 €
Ab 6:15 Uhr	monatlich	54,07 €
Ab 6:45 Uhr	monatlich	36,05 €
Ab 7:15 Uhr	monatlich	18,02 €
Frühbetreuung – für 3- bis 6-jährige Kinder		
Ab 5:45 Uhr	monatlich	56,60 €
Ab 6:15 Uhr	monatlich	42,45 €
Ab 6:45 Uhr	monatlich	28,30 €
Ab 7:15 Uhr	monatlich	14,15 €
Spätbetreuung – für 0- bis 2-jährige Kinder		
Bis 16:15 Uhr	monatlich	18,02 €
Bis 16:45 Uhr	monatlich	36,05 €
Bis 17:15 Uhr	monatlich	54,07 €
Spätbetreuung – für 3- bis 6-jährige Kinder		
Bis 16:15 Uhr	monatlich	14,15 €
Bis 16:45 Uhr	monatlich	28,30 €
Bis 17:15 Uhr	monatlich	42,45 €

2. Gemäß dem ab 01.08.2020 gültigen KitaG richten sich die Elternbeiträge für Gruppen- und Randzeiten nach dem Alter des Kindes und nicht danach, ob es in einer Krippe oder in einer Kindergartengruppe betreut wird. Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag im Folgemonat angepasst, ohne dass es dazu eines Antrages durch die Eltern bedarf. Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe, Kindergartengruppe) muss ein gesonderter Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.
3. Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig (§7 KitaG).
4. Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung der Elternbeiträge für Familien mit geringem Einkommen und für Geschwister ist bei der Hansestadt Lübeck zu stellen.

§ 3

Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschale sind grundsätzlich bargeldlos und monatlich im Voraus zu zahlen. Die Eltern müssen die Zustimmung mit dem Lastschriftverfahren (SEPA) schriftlich erklären.

§ 4

1. Zur Zahlung der Beiträge ist/sind der / die Sorgerechtsinhaberverpflichtet. Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes.

§ 5

Die Elternbeiträge sind auch für Schließzeiten und bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung, während des Urlaubs und während einzelner Schließtage zu entrichten (siehe 4. und 6. der Allgemeinen Vertragsbedingungen). Die Zahlungspflicht besteht auch bei Schließungen und Teilschließungen aufgrund massiven Personalausfalls (Unterschreitung der KitaVO), aufgrund behördlicher Anordnungen (insbesondere durch das Gesundheitsamt) und aufgrund höherer Gewalt (Witterung, Wasserschaden, Heizungsausfall). Es entsteht dadurch kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung der Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen.

§ 6

Der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung ist vorzunehmen, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen wird.

§ 7

Nehmen Eltern für ihr Kind Randzeiten in Anspruch, obwohl diese nicht im Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart worden sind, wird ihnen eine Strafgebühr in Höhe des entsprechenden Monatsbeitrags für diese Randzeit in Rechnung gestellt.

§ 8

Rückständige Elternbeiträge werden zwangsweise nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

Die Elternbeitragsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Lübeck, 15.07.2020

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Regionalverband Lübeck